

**Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Die Einheits-GmbH & Co. KG nach MoPeG, GmbHR 2021, 1181-1193 (Heft 22 vom 15.11.2021) - Überblick**

1. Bei der Einheits-GmbH & Co. KG ist die Kommanditgesellschaft (KG) die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH. Scheidet ein Kommanditist aus der KG aus, so bleibt die Gesellschafterstellung der KG in der GmbH unberührt. Bei der klassischen GmbH & Co KG können dagegen im Falle des Ausscheidens von Gesellschaftern Beteiligungsdisparitäten entstehen, und zwar insbesondere bei Tod oder Hinauskündigung (GmbHR 2021, 1181 Rz. 20 ff.). Hinzu kommt, dass die Legitimationswirkung der GmbH-Gesellschafterliste nur in Bezug auf die Gesellschafterstellung in der GmbH Platz greift (GmbHR 2021, 1181 Rz. 25 ff.). Mit statutarischen Gleichschaltungsklauseln kann die Beteiligungsidentität bei der klassischen GmbH & Co. KG letztlich nicht gesichert werden (GmbHR 2021, 1181 Rz. 20 ff.). Zudem entfallen bei der Einheits-GmbH & Co. KG im Falle der Veräußerung einer Kommanditbeteiligung die Kosten einer sonst obligatorischen notariellen Beurkundung der simultanen Übertragung des GmbH-Geschäftsanteils (GmbHR 2021, 1181 Rz. 30).
2. Das MoPeG ordnet mit der dispositiven Vorschrift des § 170 Abs. 2 HGB n.F. an, dass – bei Fehlen einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelung – im Fall der Einheits-GmbH & Co. KG die Kommanditisten das Stimmrecht der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-Kapitalgesellschaft ausüben (GmbHR 2021, 1181 Rz. 9 ff.). Es handelt sich um eine gesetzliche Vertretungsmacht der Kommanditisten in Abweichung von § 170 HGB (§ 170 Abs. 1 HGB n.F.) (GmbHR 2021, 1181 Rz. 9 ff.). Diese gesetzliche Vertretungsmacht der Kommanditisten bewirkt eine entsprechende Reduzierung der gesetzlichen Vertretungsmacht der Komplementär-GmbH aus §§ 161 Abs. 2, 125, 126 HGB und des GmbH-Geschäftsführers nach § 35 Abs. 1 GmbHG (GmbHR 2021, 1181 Rz. 10 ff.). Das Stimmrecht der KG in der Gesellschafterversammlung der GmbH muss von den Kommanditisten – nach Maßgabe der vorhergehenden Beschlussfassung in der Kommanditistenversammlung der KG – einheitlich ausgeübt werden (GmbHR 2021, 1181 Rz. 14 f.).
3. Der gravierende Nachteil der bisherigen rechtsgeschäftlichen Vollmachtlösungen bei der Einheits-GmbH & Co. KG besteht darin, dass die Vollmacht iSd §§ 167 ff, BGB keine verdrängende Wirkung hat, das heißt, die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH können als gesetzliche Vertreter das Auftreten der bevollmächtigten Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung der GmbH konterkarieren (GmbHR 2021, 1181 Rz. 10 ff.). Die

neue gesetzliche Vertretungsregelung des § 170 Abs. 2 HGB n.F. bezieht sich aber nur auf die Stimmrechtsausübung der Kommanditisten in der GmbH und nicht auch auf den Vollzug der dort gefassten Gesellschafterbeschlüsse (GmbHHR 2021, 1181 Rz 16).

4. Die bei Abstimmungen in der GmbH-Gesellschafterversammlung allgemein eingreifenden Stimmverbote gelten entsprechend für die Kommanditisten sowohl als Vertreter der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH als auch für ihre Stimmabgabe in der im Vorfeld stattfindenden Kommanditistenversammlung der KG (GmbHHR 2021, 1181 Rz. 17 ff.).
5. Bei der Gründung der Einheits-GmbH & Co. KG kann nach dem Übertragungsmodell oder dem Beteiligungsmodell verfahren werden; bei Neugründungen ist das Übertragungsmodell vorteilhafter (GmbHHR 2021, 1181 Rz 4 ff.).
6. Mit der – grundsätzlich zulässigen – Übertragung des GmbH-Geschäftsanteils auf die KG kann aufgrund des Verbots des § 172 Abs. 6 HGB keine Leistung der Kommanditeinlage iSd § 171 Abs. 1 HGB bewirkt werden (GmbHHR 2021, 1181 Rz. 6 f.). Zudem ist es aufgrund einer analogen Anwendung des § 33 Abs. 1 GmbHG unzulässig, noch nicht voll eingezahlte GmbH-Geschäftsanteile auf die KG zu übertragen (GmbHHR 2021, 1181 Rz. 8). Wesentlich unterstützt durch die Neuregelung des § 170 Abs. 2 HGB n.F., kann die Einheits-GmbH & Co. KG so einfach wie möglich errichtet werden, aber eben – in Anlehnung an *Albert Einstein* – nicht einfacher.
7. Rechtsanwälte und Steuerberater können die Rechtsform der Einheits-GmbH & Co. KG bereits ab dem 1.8.2022 – und damit vor dem Inkrafttreten des MoPeG am 1.1.2024 – für die gemeinsame Berufsausübung wählen (GmbHHR 2021, 1181 Rz 31 ff.). Die von BRAO und StBerG in den ab dem 1.8.2021 geltenden Neufassungen allgemein statuierten berufsrechtlichen Qualifikationen müssen bei Wahl der Einheits-GmbH & Co. KG sowohl von den Kommanditisten als auch von den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH erfüllt werden (GmbHHR 2021, 1181 Rz 34 ff.).
8. Adressaten der Pflichten aus § 1 Abs. 1 StaRUG sind bei der Einheits-GmbH & Co. KG nur die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH (GmbHHR 2021, 1181 Rz. 39 ff.). Die Berichterstattung muss gegenüber den Kommanditisten erfolgen. Im Falle der Abstimmung

über einen Restrukturierungsplan sind nur die Kommanditisten, also nicht die Komplementär-GmbH, Mitglieder der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StaRUG zu bildenden Abstimmungsgruppe (GmbHR 2021, 1181 Rz 41).